

Beratungsvorlage

Beirat 06 / 2008

Sitzung am 29.04.2008

- öffentlich -

Beratungsgegenstand

Herrichtung nach Verfüllung des ehemaligen Abgrabungsgeländes der „Grube Flock“ (und anderer Unternehmen als Eigentümer von Teilflächen der Grube) im Landschaftsschutzgebiet „Fuchskuhle“ L 12, Odenkirchen An den Fichten, und Befreiung nach § 69 LG vom Verbot der Verfüllung im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 90

Beschlussentwurf

Der beabsichtigten landschaftsrechtlichen Befreiung, die mit der Auflage zur sukzessiven Umsetzung der Herrichtungsplanung, erstellt durch das Büro Lange im August 2001 in der aktuell vorgestellten Fassung, verbunden wird, widerspricht der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde - n i c h t.

Erläuterung

Seit den 60iger Jahren laufen im Bereich zwischen Fuchskuhlenweg und An den Fichten auf mehr als 9 ha Fläche Abbau- und Verfülltätigkeiten. Beabsichtigt wird die Genehmigung für die abschließende Verfüllung und Wiederherrichtung des gesamten Geländes entsprechend dem Sammelantrag der verschiedenen Eigentümer vom 15.08.2001 unter Beachtung aller landschaftsrechtlich und sicherheitstechnisch notwendigen Auflagen.

Bislang nicht verfüllt verblieben 6,6 ha, wovon der Hauptanteil von fast 4,9 ha dem Betrieb der Fa. Flock zuzuordnen sind. Für die hier bezeichneten Flächen ist eine Herrichtung **gemäß dem aktuellen Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen, der für das Gesamtgebiet aufgestellt wurde**. Die Herrichtungsverpflichtung wird mit der Inanspruchnahme der Verfüllgenehmigung wirksam, zunächst offene Fragen zum Grundwasserschutz konnten zwischenzeitlich geklärt werden und stehen dem Vorhaben nicht mehr entgegen. Der Antragsteller hat erklärt, nach der Genehmigung unverzüglich mit der Realisierung des Herrichtungsplans zu beginnen. Für Verfüllung und Herrichtung wird ein Zeitraum von ca. 10 Jahren kalkuliert.

Die **Vorgaben des Landschaftsplans** der Stadt Mönchengladbach und ihre aktuelle Bewertung durch die ULB wurden bereits in der ersten Beschlussvorlage 02/2007 zur Sitzung am 13. Februar 2007 erläutert und sind hier noch einmal wiedergegeben:

Kapitel 1.6.11 betrachtet den Zustand der Abgrabung zur Zeit der einstweiligen Sicherstellung und Grundlagenkartierung. Ausdrücklich genannt werden die Biotopstrukturen:

- Vegetationsmosaik auf kiesigem, mageren Substrat (verschiedene Sukzessionsstadien),
- Schwemmflächen, - Steilhänge, - Klein- und Kleinstgewässer mit und ohne Ufervegetation,
- Staudenfluren, - durch Sukzession entstandene Wald- und Gebüschflächen.

Die Entwicklungsziele der Erhaltung und Pflege dieser Strukturen und der Sicherung der Steilwände werden begründet mit ihrer Lebensraumfunktion für Kreuzkröte u.a. Amphibien, Libellen u.a. Wasserorganismen (Gewässer), bzw. für Sandhöhlenbrüter, hier Uferschwalbe und Bienenfresser (Steilwände) und allgemein mit ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt (übrige Sukzessionsflächen).

*In Kapitel 2.8.7 wird ein gesondert abgegrenzter Teil des Abgrabungsbereichs „An den Fichten“ als **Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 90** festgesetzt, wo der Festsetzungstext die **Schutzzwecke***

- a) Erhalt von Lebensräumen und Landschaftsstrukturen mit **besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts** und*
- b) Erhalt von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes nennt. Hier gilt darüber hinaus, dass*
- c) die Steilwände wie die weitere Umgebung der Sukzession zu überlassen sind und das Gebiet mit einer Schutzhecke einzufassen ist. **Die Gewässer sind als Laichbiotope zu pflegen bzw. durch 3 neu anzulegende Kleingewässer zu ergänzen.***
- d) Pauschal sind hier „weitere Abgrabungs- oder Verfülltätigkeiten ... untersagt“.*

Die Festsetzungen werden auf der Grundlage der Kartierung von 1987 dadurch erläutert, dass das Gebiet einstweilig sichergestellt ist und eine Reihe seltener Amphibien und Vögel beherbergt.

*Im Gegensatz dazu gilt für Teile der Fläche die **Vorgabe des Landschaftsplans in Kapitel 5.14, Nr. 10, zur Rekultivierung in Hochlage**: Als Maßnahme gem. § 26 Landschaftsgesetz wird für den nördlichen Teil (wie auch für die südlich angrenzende Abgrabung Zimmermanns) die Aufforstung nach Wiederverfüllung mit Niveauausgleich unter Erhalt der Pioniervegetation festgesetzt.*

Der Landschaftsraum unter Einschluss der Abgrabungsflächen Flock, Mahr & Quasten, Klein, Zimmermanns im Süden und Osten und der ehem. Grube Klein am Westrand des östlich gelegenen Siedlungsgebiets Odenkirchen / Kohr bildet das **Landschaftsschutzgebiet „Fuchskuhle“ L 12**. Hierfür nennt der Landschaftsplan in Kapitel 2.4.12 den **Schutzzweck**:

Nutzung des Landschaftspotenzials zur Wiederherstellung der Leistungen des Naturhaushalts für den Biotop und Artenschutz, das Naturerlebnis und die Erholung.

Die Aussagen des Landschaftsplans zum Landschaftsraum insgesamt (LSG Nr. 12) stimmen mit der Rekultivierungsvorgabe (R Nr.10) insoweit überein, dass der Landschaftsplan bezogen auf die Qualität der Landschaft die Wiederherstellung der natürlichen Geländeform vorsieht. Zu den **nördlich und südlich anschließenden** Altgrabungen wird ausdrücklich die Wiederverfüllung zur „Einbindung in die vorhandene Geländestruktur“ als Entwicklungsziel nach Kapitel 1.3.6 und .7 vorgegeben.

Im Bereich des unter dem Objektschutz des § 23 Landschaftsgesetz stehenden Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 90 begründete der Biotop- und Artenschutz die Festsetzungen und die Entwicklungszielsetzung:

Die Bedeutung der Steilwände ergab sich aus der Funktion als Nistplatz für Uferschwalbe und Bienenfresser, von denen der Bienenfresser als mediterrane Art nie regelmäßig vorkam, sondern als Gastvogel bisher einmalig (1982) in Erscheinung getreten ist. Auch die Uferschwalbe ist seit 1991 als Brutvogel nicht mehr im Stadtgebiet nachgewiesen.

Bei den Gewässern des Geländes ist auch heute davon auszugehen, dass sie als Lebensraum für Amphibien und einschließlich der Ufervegetation auch für die Avifauna eine besondere Bedeutung hat. Die letzte Erfassung der Kreuzkröte stammt von 2005 (NABU); in den vergangenen Jahren konnte (bei teilweise sehr hohem Wasserstand) im größeren Teich regelmäßig der Zwergtaucher beobachtet werden. Die Angaben der LÖBF im Biotopkataster zum BK- 4804-31 „Kiesabgrabung nordwestlich Odenkirchen“ fußen ebenfalls auf diesen Grundlagen und kommen bei der letzten Aufnahme vom 02.08.1996 zu der Wertung, dass die Grube bei unveränderter Situation als vielfältiger Sekundärlebensraum mit Pionierstandorten und als Rückzugsraum von regionaler Bedeutung zu erhalten, aber insbesondere durch Vermüllung stark beeinträchtigt ist. Die empfohlenen Maßnahmen bestätigen schließlich die LB-Ausweisung, die Erhaltung der Gewässer, die Erhaltung der Steilwände und die Beseitigung des Mülls.

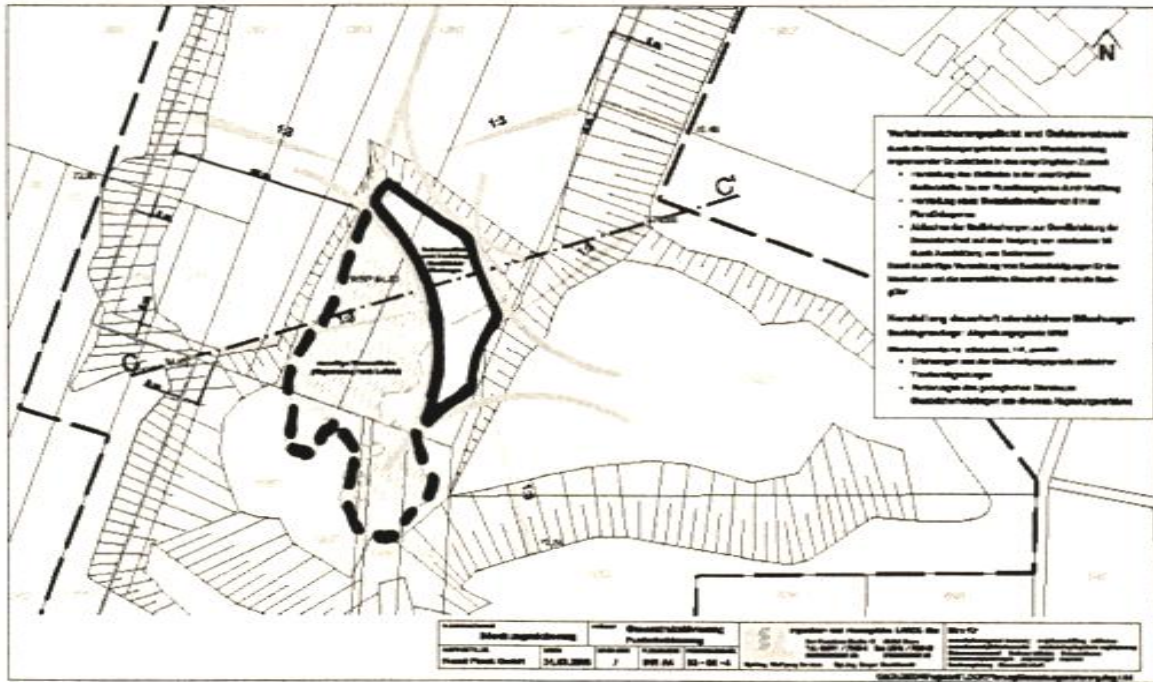
Die Steilwände sind nach der LB-Festsetzung im Landschaftsplan „dem natürlichen Zerfall zu überlassen“. Die Sicherung der Steilwände ist also nicht allgemeinverbindlich festgesetzt, sondern wird lediglich als Entwicklungsziel im Kap. 1.6.11 angeregt. Sie haben leider, ohne dass hierfür ein Grund erkennbar wäre, die angestrebte Funktion als Nisthabitat für Steilwandbrüter in den zurückliegenden mehr als zehn Jahren nicht erfüllt, auch wenn das Potenzial anzunehmen war.

Für die Steilwände ebenso wie für die Kleingewässer gilt, dass in den umliegenden Abgrabungen ähnliche Sekundärlebensräume zu finden sind. Dies bedeutet vor allem für die Amphibienarten und gerade für die Kreuzkröte, dass es Ausweichhabitate auch zum Ablaichen gibt (Grube Zimmermanns). Diese wurden in den vergangenen Jahren bereits besiedelt, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Bestand über den Zeitraum einer Herrichtung des Geländes Flock / Mahr&Quasten / Klein bei entsprechender Begleitung halten wird. Wenn wie vorgesehen die Herrichtungsplanung auf die Bedürfnisse der Zielarten, vor allem der Amphibien und der Vogelwelt eingeht, also im Ergebnis wieder Kleingewässer verschiedener Art im Zusammenspiel mit anderen Sekundärbiotopen entstehen, dann ist - die Entfernung des Mülls vorausgesetzt - die Zielsetzung des LÖBFKatasters wie auch des Landschaftsplans bis auf den Erhalt der Steilwände naturschutzfachlich auch auf natürlichem Geländeniveau zu erreichen.

Aus fachplanerischer Sicht stellt für die untere Landschaftsbehörde eine Herrichtung des Geländes in Anpassung an das natürliche Relief eine vertretbare Lösung dar, die prioritär der langfristigen Wiederherstellung der den Landschaftsraum prägenden Hochlage zwischen dem Nierstal bei Wetschewell im Süden und der Papierbachniederung vor Geistenbeck im Norden dient. **Dem in diesem Teil der Landschaft besonders störenden Effekt der „Verkraterung der Landschaft“ kann damit nachhaltig entgegen getreten werden.** Dagegen tritt die Erhaltung der Sandgrube im Ist-Zustand mit ihrer aktuellen ökologischen Bedeutung der „aus zweiter Hand“ entstandenen Biotopstrukturen schon deshalb zurück, weil sie durch die geplante Herrichtung in ihren ökologischen Funktionen zu ersetzen ist. Im Ergebnis sind somit die Argumente aus dem Landschaftsplan zum LB Nr. 90 und der Aussage des LÖBFKatasters, die dem Vorhaben und speziell der Wiederverfüllung zunächst entgegenstehen, naturschutzfachlich und landschaftsrechtlich überwindbar. **Wie ausgeführt stellt die Erhaltung der Grube als „Verkraterung“ der Landschaft die nicht mehr gewollte, da im Ergebnis der Abwägung zurücktretende Zielsetzung dar, und somit ist in ihr eine nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Sinne des § 69 Abs. 1 a), bb) zu sehen.** Ein Befreiungsverfahren mit Beteiligung des Beirates ist somit bei Vorliegen der formalen und planerischen Voraussetzungen geboten; **diese Vorgehensweise wird auch von der Bezirksregierung in einem Erlass aus dem Jahr 2005 bestätigt.**

Der Beirat hatte die Entscheidung über das Vorhaben bei der Beratung im Februar 2007 vertagt. In der weitergehenden Erörterung auch vor Ort wurde deutlich, dass der Planer die Auswirkungen der in jedem Fall zu gewährleistenden Böschungssicherung ermitteln und dem Beirat aufzeigen muss. **Darüber hinaus ist darzustellen, wie die Planung mit den hier vorkommenden, besonders schützenswerten Tierarten umgeht. Dies geschieht nun anhand der ergänzten Planung und durch die Erläuterungen in der Sitzung.**

Die Antragsteller sind zur Sicherung der Grabenkanten verpflichtet. Die erhaltenen Steilböschungen sind mit einer Mindeststeilheit von 1:3 anzulegen, um den Anforderungen der technischen Regelwerke zur Herstellung der Verkehrssicherheit zu erfüllen. Im Rahmen der Endrekultivierung ist dieser Zielkonflikt abuarbeiten, und den übergeordneten Sicherheitsanforderungen fallen die Randstrukturen dieses Sekundärbiotops auf jeden Fall und trotz der Vorgaben des Landschaftsplans zum Opfer:



?

Die modifizierte Herrichtungsplanung wird in der Sitzung vorgestellt, ebenso wie die Minimalvariante, die sich auf die Herstellung der Böschungssicherheit wie oben beschrieben beschränkt. **Auch in diesem Fall wäre die Erhaltung des Gewässers in der heutigen Form nicht möglich; übrig bliebe allenfalls ein Kleingewässerbiotop (Kernfläche außerhalb der skizzierten Böschungsradien; gestrichelt: heutige Wasserfläche im Böschungsbereich).**

Der verbleibende Teil des heutigen Gewässers wäre von Böschungen mit Einheitsgefälle umgeben, auf denen eine Gestaltung im Sinne einer Biotopoptimierung oder die Anlage zusätzlicher Gewässer und Feuchtlebensräume nicht möglich sind, da dies wiederum Auswirkungen auf die Böschungswerte mit noch weniger verbleibender Wasserfläche hätte. Die von der ULB präferierte Ausführungsvariante erfasst die Gesamtfläche und erfordert eine Planung, die bis zur Gesamtverfüllung die abschnittsweise Biotopgestaltung auf natürlichem Niveau vorsieht, so dass mit fortschreitender Verfüllung für die aufzugebenden Lebensräume auf den rekultivierten Teilflächen bereits Ersatzbiotope bereitstehen. Schließlich wird lediglich der Südteil des Geländes als Ackerland rekultiviert (siehe Anlage).

In der Summe sind folgende, für die Anreicherung der Landschaft und im Sinne der Biotopfunktion höherwertige Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

1. Eine 10 - 20 m breite Feldhecke mit Krautsaum auf insgesamt 1,4 ha Fläche;
2. Gehölzflächen als Eichen-Erlenwald über 1,5 ha auf dem Nordteil der Antragsfläche, auf der zunächst mehr als 4.580 Eichen und 420 Erlen gepflanzt und vor Verbiß und Zerstörung geschützt werden.
3. Temporäre Kleingewässer (2.690 m²)-und Sukzessionsflächen (2,75 ha) und
4. Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen von 0,92 ha am Süden bis zum Weg An den Fichten.

?

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt daher, die Befreiung nach § 69 LG **auf der Grundlage der für den Artenschutz verbesserten und dem Beirat vorgestellten Planung** zu erteilen.

Anlage: Rekultivierungsplan Im Auftrag

Kerkes-Grade
 Kerkes – Grade
 Leitende Stadtpaudirektorin

[Anm.: Die farblichen Hervorhebungen stammen vom Verfasser.]

Niederschrift über die 11. Sitzung des 7. Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 13.2.2007

Auszug:

TOP 11: Herrichtung nach Verfüllung der Grube Flock / An den Fichten im Landschaftsschutzgebiet „Fuchskuhle“ L 12, Odenkirchen, und Befreiung nach § 69 LG vom Verbot der Verfüllung im Geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 90 (BV 0212007)

Herr Esser-Rathke erläutert die Beratungsvorlage.

Für Herrn Maas ist die Vorlage nicht nachvollziehbar. Nach seiner Meinung handelt es sich hier um ein von selbst entstandenes Biotop. Durch Verkippen würde die Bedeutung der Biotopstrukturen einschließlich der Steilwände gegenüber früher reduziert, bis sie verschwunden sind. Herr Esser-Rathke stellt heraus, dass bei diesem Vorhaben der Blick nicht auf Einzelbiotope focussiert bleiben darf, sondern die Entwicklung des gesamten, seit mind. 50 Jahren durch Abgrabungen überprägten Raum einerseits als Lebensraumkomplex und andererseits als Teil der Landschaft in die richtige Richtung gebracht werden muss. Für den Artenschutz wichtig sei eine schrittweise Verfügung des Bereichs, damit geschützte Arten auf die Veränderungen reagieren und sich möglichst anpassen können. Herr Heinen findet die Angelegenheit zu wertvoll, um letztendlich heute darüber zu entscheiden. Er plädiert für eine Ortsbegehung mit dem Antragsteller.

Frau Jörg vermisst einen Gesamtüberblick über den gesamten Abgrabungsbereich. Dazu führt Herr Esser-Rathke aus, dass die vorliegende Planung sich auch auf die benachbarten Bereiche erstreckt, und somit einen konzeptionellen Weg auch für die Flächen aufzeigt, die nicht im Besitz des Antragstellers sind. Für die Grube Zimmermanns gebe es einen solchen Plan schon. Übrig bleibe nur ein kleinerer Bereich im Osten.

Herr Irmen zeigt Verständnis für den Antragsteller. Die Fläche sei unbestritten ein Kleinod. Flock brauche aber auch Planungssicherheit. Er frage sich nur, ob genügend Material zum Verfüllen zur Verfügung steht. Auch bei Herrn Flock sehe er die Bereitschaft, das Biotop zu erhalten und regt an, diese Fläche in ein Naherholungsgebiet zu integrieren.

Herr Hurtmann schließt sich der Meinung von Herrn Maas an. Aufgrund der wenigen Angaben über die aktuellen Bestände schützenswerter Arten könne er über den vorliegenden Antrag nicht entscheiden. Zudem seien Steilwände immer zumindest potenzielle Rückzugsräume.

Herr Esser-Rathke zitiert aus dem Landschaftsplan. Danach sind Steilwände dem natürlichen Verfall zu überlassen, sodass es für die aktive Erhaltung der Steilwände allein aufgrund ihres ökologischen Potenzials keine Rechtsgrundlage gibt. Im Gegenteil bestehen Abgrabungsrechtliche Vorgaben, die eine Sicherung der Grubenwände, wenn diese nicht angeböschet werden, mithilfe aufwändiger Steinpackungen verlangen könnten. Vielleicht mit Ausnahme der Kleingewässer (die vom Ufer aus auch zunehmend verschattet würden) erwartet er bei fortschreitender Sukzession und Verbuschung des Bestandes einen Rückgang der Qualität dieser Kleinlebensräume aus Sicht des Artenschutzes. Dagegen ließe sich bei einer mit langsamem Fortschreiten der Verfügung parallel verlaufender Neugestaltung der Biotopstrukturen diese Entwicklung im Sinne des Artenschutzes zumindest um etliche Jahre zurückdrehen.

Herr Schneider fragt, ob eine dauerhafte Wasserführung in Hochlage sicherzustellen sei? Herr Esser-Rathke entnimmt den Antragsunterlagen, dass auch die heutige Wasserspeisung nicht aus dem Grundwasser stammt, sondern auf stauende Zwischenschichten oder Verdichtungen im Grubenuntergrund zurück zu führen ist. Die geplante Anlage der Gewässer in Hochlage geht von der Notwendigkeit der Untergrundabdichtung mit entsprechendem Material / Tonerden aus dem Gebiet aus, was technisch sicherlich machbar sein dürfte.

Herr Hörchens möchte wissen, wie die Planung der umliegenden Gruben aussieht. Herr Esser-Rathke teilt hierzu mit, dass daraus vielfach Sukzessionsflächen entstanden sind. Herr Schneider nennt die Bedeutung der Kreuzkröte und fordert ihre Erhaltung. Frau Jörg unterstützt ihn mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung der LÖBF aus dem Jahr 2005: Artenschutz in der Fachplanung, wo es gerade um den Schutz der nach § 42 BNatSchG besonders geschützten Tierarten geht. Hierunter fallen alle heimischen Amphibienarten. Aus ihrer Sicht sollte die Erhaltung des Gewässers und der Biotopvielfalt für Amphibien und Vogelwelt Ziel der Gespräche mit dem Antragsteller sein, um als Kompromiss zumindest etwa 1.500 m² von der Verfügung zu verschonen.

Herr Maas weist zusätzlich auf die Lebensraumqualität offener (Sand-) Böschungen für Insekten wie Hautflügler und andere wärme-liebende Tierarten hin.

Nachdem Herr Esser-Rathke nochmals dafür warb, über den Aspekt der Sekundärlebensräume hinaus die langfristige Landschaftsentwicklung angemessen zu berücksichtigen, spricht sich Herr Hurtmann nachdrücklich für den Erhalt des Geschützten Landschaftsbestandteils, in seiner heutigen Ausprägung aus. Frau Jörg und Herr Irmen plädieren für ein Gespräch mit Herrn Flock, um möglichst einen für beide Seiten tragbaren Kompromiss zu erreichen.

Herr Hörchens fragt, ob ein Ausgleich an anderer Stelle möglich ist? Herr Esser-Rathke erläutert, dass die Planung den Ausgleich auf dem Betriebsgelände nachweist, da ja letztlich die gesamte Fläche mit Ausnahme eines schon länger verfüllten Bereiches, der weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein soll, als Biotopflächen anzulegen sein wird.

An dieser Stelle unterbricht die Vorsitzende die Sitzung, um Dr. Hahnrahs als Interessenvertreter der Fa. Flock die Gelegenheit zu einer Erläuterung zu geben. Dieser beschreibt eindringlich den Einsatz und den Aufwand, den die Fa. Flock in die Erstellung der Planung für das Gesamtgebiet bislang investiert hat, und verweist auf die bereits lange dauernden Verhandlungen, die er mit verschiedenen Dienststellen zur Klärung des Abgrabungs-, Wasser- und Landschaftsrechtes bei der Stadt, der Bezirksregierung, der NVV und anderen Dienststellen in den vergangenen Jahren geführt hat, und sieht nun in greifbarer Nähe die Chance auch für die Verwaltung, diese Verfahren zum Abschluss und das Gelände einer Regelung näher zu bringen. Auch schätzt er bezüglich der Erörterungsvorschläge Herrn Flock als kompromissbereit ein. Aus seiner Sicht appelliert er aber nochmals an den Beirat, heute der beantragten Verfüllung zuzustimmen.

Die Sitzung wird wieder aufgenommen, und die Beiratsvorsitzende bittet zum Abschluss der Diskussion um Abstimmung, wer für eine heutige Beschlussfassung bzw. wer für Vertagung ist.

Für eine heutige Beschlussfassung sind 2 Mitglieder, für eine Vertagung sind 7 Mitglieder.

Herr Irmen macht den Vorschlag, der Beirat möge sich mit dem Antragsteller ins Benehmen setzen und appellierte dabei an die Kompromissbereitschaft der Mitglieder.

Für diesen Vorschlag stimmen 6 Mitglieder, dagegen 1 Mitglied, Enthaltungen 5 Mitglieder.